

# Satzung des Verkehrsvereins Kranenburg

---

## **Teil A:       Rechtlicher Rahmen im Sinne der §§ 51 ff der Abgabenordnung**

### **§ 1     Name, Sitz,**

Die Körperschaft führt den Namen **Verkehrsverein Kranenburg e. V.**. Sie hat ihren Sitz und Wirkungsbereich in der Gemeinde Kranenburg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. VR 174 eingetragen.

### **§ 2     Zweck der Körperschaft**

Der Verkehrsverein Kranenburg e. V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung § 52.1.

Die Körperschaft erreicht ihre Ziele gemäß § 52.2 AO durch

- a) Förderung der Heimatkunde und Heimatpflege sowie Kunst und Kultur – im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 22 AO
- b) Förderung der Volksbildung (Erwachsenen-und Jugendbildung) durch Bildungsreisen und Bildungsveranstaltungen - im Sinne von § 52.Abs. 2 Nr. 7 AO
- c) Förderung des Sports - im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 21 AO

### **§ 3     Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4     Vereinsvermögen bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Gemeinde Kranenburg zur zweckgebundenen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 Teil A der Vereinssatzung.

Das Teilvermögen des Vereins(sofern dieses buchmäßig dargestellt und daher berechnet ist), das aus den Maßnahmen der Jugendpflege, Jugendbildung und Jugendfahrten resultiert, darf die Gemeinde Kranenburg ausschließlich nur für jugendpflegerische Zwecke verwenden.

# Satzung des Verkehrsvereins Kranenburg

---

## **Teil B:                    Rechtlicher Rahmen im Sinne der §§ 21 ff BGB**

### **§ 1     Mitgliedschaft**

Der Verein hat:

- a) ordentliche Mitglieder und
- b) Ehrenmitglieder

### **§ 2     Aufnahme und Austritt – Ehrenmitglied**

Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (Vereinigungen, Firmen und Einzelpersonen) werden, die die gemeinnützigen Satzungszwecke unterstützen.

Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche Personen gewählt werden, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben.

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung unverzüglich. Die Aufkündigung erfolgt mit Vierteljahresfrist zum Schluss des Geschäftsjahres. Sie endet ferner durch Tod, durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung.

Ausgeschlossen werden kann, wer die gemeinnützigen Bestrebungen des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt, insbesondere, wer ohne Rücksicht auf die gemeinnützige Zielsetzung die Förderung eigennütziger Belange verlangt.

Ausgeschlossen werden kann außerdem, wer den Mitgliedsbeitrag nicht oder nicht regelmäßig bezahlt.

### **§ 3     Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge die Vereinsarbeit zu fördern und an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören

- die Beschlussfassung über das Jahresergebnis eines abgelaufenen Jahres, die Entlastung des Vorstandes,
- die Benennung und Wahl von neuen Vorstandsmitgliedern
- die Mitwirkung bei der Vorstandswahl
- die Beschlussfassung über Beitrags- und Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein in seinen gemeinnützigen Bestrebungen zu unterstützen.

### **§ 4     Beitragszahlung**

Der Eintritt in den Verein verpflichtet zur Zahlung des festgesetzten Beitrages. Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederbeiträge dürfen nur zur Erfüllung der satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Sie sind im ersten Monat des Geschäftsjahres bzw. unmittelbar nach Erhalt der Bestätigung der Mitgliedschaft fällig. Es wird ein Bankabbuchungsverfahren angestrebt.

# Satzung des Verkehrsvereins Kranenburg

---

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Verkehrsvereins sind:

- a der Vorstand
- b die Mitgliederversammlung (§ 32 BGB)
- c die Ausschüsse

## § 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem stellvertretenden Geschäftsführer, dem Kassenverwalter, dem stellvertretenden Kassenverwalter und dem jeweiligen Bürgermeister der Gemeinde Kranenburg (geborenes Mitglied).

Gesetzlicher Vertreter des Verkehrsvereins im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Vorsitzende leitet alle Verhandlungen und Vereinsgeschäfte im Rahmen dieser Satzung. Seine Wahl erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf drei Jahre.

Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist und der neue Vorstand im Vereinsregister eingetragen ist.

Die Wiederwahl ist zulässig.

Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgen schriftlich, in der Regel eine Woche, in dringenden Fällen aber mindestens drei Tage vorher unter der Abgabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.

Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand hat die Leitung des Verkehrsvereins zur Erfüllung der nach der Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:

- Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens,
- Rechnungslegung gegenüber den Mitgliedern und Einsetzung der Ausschüsse

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder.

Zur Erleichterung der Verwaltungsarbeit kann sich der Verein eine Verwaltungsrichtlinie geben. Diese muss vom beschließenden Vorstand einstimmig angenommen werden.

Der Vorstand hat das Recht, kleine Änderungswünsche des Rechtspflegers beim Amtsgericht Kleve gegen den Inhalt der Satzung – ohne erneute Befragung der Mitgliederversammlung – zuzustimmen.

# Satzung des Verkehrsvereins Kranenburg

---

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden jährlich mindestens einmal einberufen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat stattzufinden, wenn ein Zehntel der Mitglieder diese schriftlich mit Angabe der Verhandlungsgegenstände beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen, abgesehen von den Fällen bei Satzungsänderung und Auflösung des Vereins.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Anträge aus den Kreisen der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich und begründet eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet. Die Tagesordnung muss bei der ordentlichen Mitgliederversammlung (§32 BGB) folgende Punkte enthalten:

- a) Jahresbericht
- b) Jahresrechnung, Rechnungsprüfungsbericht und Entlastung des Vorstandes
- c) Wahlrecht der Mitglieder des Vorstandes (gemäß Satzung)
- d) vorliegende Anträge

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Vorsitzenden und vom Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.

## § 8 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Die Ausschüsse können jederzeit vom Vorstand abberufen werden.

## § 9 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 10 Satzungsänderungen des Vereins.

Änderungen an der Satzung bedürfen der Mehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.

# Satzung des Verkehrsvereins Kranenburg

---

## § 11 Auflösung des Vereins.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der Mitglieder beschlossen werden und verlangt die Anwesenheit von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von drei Wochen eine neue Mitgliederversammlung vorschriftsmäßig (gemäß vertraglicher Vorschrift) mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Vereinsmitglieder die Auflösung mit zwei Drittel Mehrheit der Anwesenden beschließen kann.

## § 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung gegen gesetzliche Bestimmungen verstoßen oder sonst wie ungültig sein, so soll damit nicht verbunden sein, dass die gesamte Regelung ungültig oder unwirksam wird, sondern die falsch oder ungültige Regelung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Geist dieser Vereinbarung entspricht.

Satzungsänderung beschlossen durch die Mitgliederversammlung in Kranenburg

am: 27. März 2017

.....  
**Vorsitzender**

.....  
**stellvertr. Vorsitzender**

.....  
**Geschäftsführer**

.....  
**stellvertr. Geschäftsführer**

.....  
**Kassenverwalter**

.....  
**stellvertr. Kassenverwalter**

.....  
**Bürgermeister**